Amtsblatt

der Verbandsgemeinde Montabaur

Amtliches Bekanntmachungsorgan

KW 41 - 2025 / Freitag, 10.10.2025

VERBANDSGEMEINDE MONTABAUR

Verbandsgemeinde Montabaur (ab S. 1)

Stadt Montabaur (ab S. 19)
Bladernheim (--)
Elgendorf (--)
Eschelbach (ab S. 21)
Ettersdorf (--)
Horressen (--)
Reckenthal (--)
Wirzenborn (--)

Ahrbachgemeinden (ab S. 22)
Boden (--)
Heiligenroth (--)
Ruppach-Goldhausen (ab S. 22)

Augst (ab S. 23)
Eitelborn (--)
Kadenbach (S. 24)
Neuhäusel (ab S. 26)
Simmern (ab S. 26)

Buchfinkenland (ab S. 28)
Gackenbach (ab S. 28)
Horbach (ab S. 30)
Hübingen (ab --)

Eisenbachgemeinden (ab S. 31)
Girod (ab S. 31)
Görgeshausen (--)
Großholbach (ab S. 33)
Heilberscheid (--)
Nentershausen (ab S. 38)
Niedererbach (ab s. 39)
Nomborn (ab S. 43)

Elbertgemeinden (ab S. 44)
Niederelbert (ab S. 44)
Oberelbert (--)
Welschneudorf (--)

Gelbachhöhen (ab S. 47)
Daubach (ab S. 47)
Holler (ab S. 47)
Stahlhofen (--)
Untershausen (--)

Verbandsgemeinde Montabaur

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Satzung

über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung

für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr

der Verbandsgemeinde Montabaur

vom 01.10.2025

Der Verbandsgemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO), in der Fassung vom 31.01.1994, zuletzt geändert durch Artikel 1 und 4 des Gesetzes vom 17.12.2020 (GVBl. S. 728), des § 8 Abs. 3, § 33 und § 36 des Landesgesetzes über den Brandschutz, die allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (Brand- und Katastrophenschutzgesetz - LBKG -) vom 02.11.1981, zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2020 (GVBl. 747), sowie des § 2 Abs. 1, § 7 und § 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05.05.2020 (GVBl. S. 158), folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§1
Grundsatz

(1) Die Verbandsgemeinde Montabaur unterhält zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Brandschutz und der allgemeinen Hilfe eine Feuerwehr.

(2) Ersatzansprüche nach anderen Vorschriften bleiben unberührt.

§ 2
Unentgeltliche Leistungen

Vorbehaltlich des § 3 sind alle Maßnahmen der Feuerwehr zur Abwehr von Brandgefahren, anderen Gefahren (Allgemeine Hilfe) oder im Rahmen des Katastrophenschutzes (§1 Abs.1 Nr. 1 bis 3, § 8 Abs. 2, § 19 Abs. 1 LBKG) unentgeltlich.

§ 3
Entgeltliche Leistungen

(1) Die Verbandsgemeinde Montabaur kann für die in § 55 Abs. 1 und 2 LBKG aufgeführten Leistungen Kostenersatz erheben, wobei § 94 Abs. 2 der Gemeindeordnung keine Anwendung findet.

(2) Darüber hinaus sollen Gebühren erhoben werden für alle Leistungen, die die Feuerwehr im Rahmen ihrer Möglichkeiten außerhalb der Gefahrenabwehr erbringt, insbesondere

1. überwiegend im privaten Interesse durchgeführte Leistungen, Arbeiten an der Einsatzstelle nach Beseitigung der allgemeinen Gefahr, das Öffnen und Absichern von Türen, Fenstern und Aufzügen (außer in den Fällen des § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 LBKG),

2. für die Gestellung von Brandsicherheitswachen gemäß § 10 LBKG sowie für die Gestellung von Brandsicherheitswachen, wenn sie aufgrund anderer Vorschriften angeordnet werden,

3. der Einbau von Zylindern für die Brandmeldeanlage der Verbandsgemeinde Montabaur.

(3) Von dem Ersatz der Kosten oder der Erhebung von Gebühren kann ganz oder teilweise abgesehen werden, soweit dies eine unbillige Härte darstellt oder aufgrund öffentlichen Interesses gerechtfertigt ist (§ 55 Abs. 12 LBKG).

(4) Bei Amtshilfeleistungen richtet sich der Kostenersatz nach § 8 des Verwaltungsverfahrensgesetzes.

§ 4
Kosten- und Gebührenschuldner

(1) Kostenschuldner im Sinne des § 3 Abs. 1 dieser Satzung sind die in § 55 Abs.1 und 2 LBKG genannten Verpflichteten.

(2) Gebührenschuldner für die Brandsicherheitswachen sind die Veranstalterin oder der Veranstalter. Im Übrigen ist Gebührenschuldner im Sinne des § 3 Abs. 2 dieser Satzung wer als Benutzer die Hilfe- oder Dienstleistung der Feuerwehr in Anspruch nimmt oder anfordert. Wird die Feuerwehr im Interesse eines Dritten (z. B. Mieter oder Pächter) in Anspruch genommen, so haftet dieser für die Gebührenschuld nur, wenn die Inanspruchnahme seinem wirklichen oder mutmaßlichen Willen entspricht.

(3) Mehrere Kostenersatz- und Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 5
Berechnung des Kostenersatzes und der Gebühren

(1) Der Kostenersatz und die Gebühren werden in der Regel in Stundensätze für Einsatzkräfte und Einsatzfahrzeuge nach Maßgabe des § 55 Abs. 7 bis 11 LBKG erhoben. Die Höhe der Stundensätze ergibt sich aus dem in der Anlage zu dieser Satzung beigefügten Verzeichnis, das Bestandteil der Satzung ist.

(2) Für die Personal- und Sachkosten hauptamtlicher Einsatzkräfte gilt § 2 der Landesverordnung über die Gebühren für Amtshandlungen allgemeiner Art (Allgemeines Gebührenverzeichnis) vom 08.11.2007 (GVBl. S. 277, BS 2013-1-1) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend, soweit sich aus § 55 Abs. 6 Satz 4 LBKG nichts anderes ergibt.

(3) Die Personalkosten für ehrenamtliche Einsatzkräfte werden auf der Grundlage des § 55 Abs. 7 LBKG erhoben.

(4) Für die Feuerwehr- und andere Einsatzfahrzeuge ergeben sich die Stundensätze aus dem in der Anlage zu dieser Satzung beigefügten Verzeichnis. Stundensätze nach der Landesverordnung über Stundensätze für Feuerwehr und andere Einsatzfahrzeuge gehen den Stundensätzen nach Satz 1 vor[1]; im Übrigen bleiben in dieser Satzung geregelte Stundensätze für weitere Feuerwehr- und andere Einsatzfahrzeuge unberührt.

(5) Die Stundensätze werden halbstundenweise abgerechnet. Angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten auf halbe Stunden, darüber hinaus auf volle Stunden aufgerundet.

(6) Die Einsatzdauer beginnt beim Personaleinsatz mit der Alarmierung und endet nach Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft bzw. nach Ende der notwendigen Aufräumungs- und Reinigungszeiten. Bei Fahrzeugen beginnt die Einsatzdauer mit der Abfahrt aus dem Feuerwehrgerätehaus und endet mit der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft der Fahrzeuge.

(7) Daneben kann Ersatz der Kosten verlangt werden, die der Verbandsgemeinde Montabaur entstehen für

1. den Einsatz von Hilfsorganisationen, für Hilfe leistende Einheiten und Einrichtungen anderer Aufgabenträger, für Werkfeuerwehren oder andere Hilfe oder Amtshilfe leistende Behörden, Einrichtungen und Organisationen,

2. Entschädigungen, die nach § 46 Abs. 1 LBKG geleistet werden,

3. sonstige durch den Einsatz verursachte notwendige Kosten und Auslagen zuzüglich eines Verwaltungszuschlags von 10 v.H., insbesondere

   a) für Entgelte, die im Rahmen der zur Gewährleistung einer wirksamen Gefahrenabwehr erforderlichen vertraglichen Inanspruchnahme Dritter gezahlt werden,

   b) für die Verwendung von Sonderlösch- und Sondereinsatzmitteln,

c) für die Reparatur oder für den Ersatz von beim Einsatz beschädigten Fahrzeugen oder Ausrüstungen.

[1] Die Landesverordnung über Stundensätze für Feuerwehr- andere Einsatzfahrzeuge ist zum 12.06.2025 in Kraft getreten (GVBl. Nr. 08 vom 11.06.2025).

§ 6
Entstehung, Erhebung und Fälligkeit

(1) Der Anspruch auf Erstattung von Kosten in den Fällen der §§ 46 u. 55 LBKG entsteht mit Abschluss der erbrachten Hilfeleistung. Der Anspruch auf Vergütung für eine Maßnahme außerhalb der Gefahrenabwehr (Gebühr) entsteht mit der Anforderung der Dienstleistung.

(2) Der Kostenersatz und die Gebühr werden durch einen Leistungsbescheid geltend gemacht.

(3) Die zu erstattenden Kosten und Gebühren sind innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Die Verbandsgemeinde Montabaur ist berechtigt, vor Durchführung von Maßnahmen außerhalb der Gefahrenabwehr Vorauszahlungen zu fordern.

§ 7
Haftungsausschluss

Für Schäden die bei Hilfe- und Dienstleistungen nach §§ 15 – 20 LBKG durch Feuerwehrangehörige verursacht werden, haftet die Verbandsgemeinde Montabaur nur, wenn der Schaden auf vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten der Feuerwehrangehörigen zurückzuführen ist.

§ 8
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 10. Oktober 2024 außer Kraft.

Montabaur, den 01.10.2025

Dr. Hans Ulrich Richter-Hopprich

Bürgermeister

Anlage
zur Satzung
über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung
für Hilfe- und Dienstleistungen
der Feuerwehr der Verbandsgemeinde Montabaur
vom 01.10.2025

Nr.	Beschreibung	Kosten je Stunde
1.	**Personal**	
1.1	Je freiwillige Feuerwehrangehörige/r	34,10 EUR/Std.
1.2	Hauptamtliche/r Angehöriger der Verbandsgemeinde (Gerätewarte)	66,24 EUR/Std.
2.	**Fahrzeuge**	
2.2	**Löschfahrzeuge**	
	Kleinlöschfahrzeug (KLF)	88,00 EUR/Std.
	Mittleres Löschfahrzeug (MLF)	193,00 EUR/Std.
	Löschfahrzeug 10/6 (LF 10/6)	289,00 EUR/Std.
	Löschfahrzeug 16/12 (LF 16/12) und Hilfeleistungslöschfahrzeug 10/10 (HLF 10/10)	306,00 EUR/Std.
	Tanklöschfahrzeug 20/40 (TLF 20/40)	275,00 EUR/Std.
	Tanklöschfahrzeug 4000 (TLF 4000)	324,00 EUR/Std.
	Hilfeleistungslöschfahrzeug 20 (HLF 20)	385,00 EUR/Std.
2.3	**Sonderfahrzeuge**	
	Drehleiter mit Gelenkarm (DLK)	687,00 EUR/Std.
	Rüstwagen (RW)	433,00 EUR/Std.
2.4	**Sonstige Feuerwehrfahrzeuge**	
	Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF)	83,00 EUR/Std.
	Tragkraftspritzenfahrzeug mit Wasser (TSF-W)	131,00 EUR/Std.
	Mehrzweckfahrzeug 2 (MZF 2)	134,00 EUR/Std.

	Mehrzweckfahrzeug 3 (MZF 3)	218,00 EUR/Std.
	Vorrüstwagen (VRW)	61,79 EUR/Std.
	Mannschaftstransportfahrzeug (MTF)	57,00 EUR/Std.
	Kommandowagen (KdoW)	46,00 EUR/Std.
	Gerätewagen Gefahrstoff (GW-G 1)	419,00 EUR/Std.
	Einsatzleitwagen (ELW)	147,00 EUR/Std.
	Schlauchwagen (SW)	62,31 EUR/Std.
3.	**Die Kosten für verbrauchtes Material, erforderliche Ersatzbeschaffungen oder Reparaturen jeglicher Art werden in tatsächlicher Höhe in Rechnung gestellt**	
4.	**Falschalarm durch Brandmeldeanlagen**	500,00 EUR
5.	**Missbräuchliche Alarmierung**	Gebühren für die missbräuchliche Alarmierung werden nach ausgerückten Fahrzeugen und Zeit-, Material- sowie Personalauswand gemäß des Verzeichnisses der Kostensätze berechnet.
6.	**Einbau von Halbzylindern der Brandmeldeanlagen der Verbandsgemeinde Montabaur**	
6.1	Personalkosten	66,24 EUR/Std.
6.2	Kosten für den Halbzylinder	Tatsächliche Kosten
7.	**Brandsicherheitswache (Hilfeleistungslöschfahrzeug und 6 Personen) für 4 Stunden**	400,00 EUR je weitere Stunde 50,00 EUR

Tarif für Personal- und Sachkosten
bei Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr

1 Personal (Einsatz eigenen Personals)

1.1. Gem. § 55 Abs. 7 LBKG können pauschalierte Personalkosten auf der Grundlage insbesondere der vom Statistischen Bundesamt festgestellten durchschnittlichen Bruttolohnbeträge von Arbeitnehmern zuzüglich eines Zuschlags für Gemeinkosten (insbesondere für Kosten der medizinischen Untersuchung, Reisekostenvergütung, Aus- und Fortbildungskosten, Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung, Zusatzversicherung nach § 47 Abs. 9 Nr. 2 Abs. 8 Satz 3 LBKG) festgesetzt werden. Sollen in der Satzung darüberhinausgehende Personalkosten festgelegt werden, sind die tatsächlichen, auf das Personal bezogene Einsatzkosten über einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren zu ermitteln; die Ermittlung ist in Zeitabständen von höchstens fünf Jahren zu wiederholen.
Im Jahr 2023 lag der durchschnittliche Bruttoverdienst bei 4.187 €. Aus diesem Durchschnittsverdienst errechnet sich bei durchschnittlich 134,58 Monatsstunden (rund 1.600 Stunden Jahresarbeitszeit) eines Arbeitnehmers im öffentlichen Dienst ein durchschnittlicher Stundensatz von derzeit 31,11 € gerundet also 31,00 €. Diesem kann nach § 55 Abs. 7 LBKG ein Gemeinkostenzuschlag von höchstens 10 v.H. (insbesondere für Kosten der gesetzlichen Unfallversicherung, Zusatzversicherung nach § 47 Abs. 9 Nr. 2 LBKG, Haftpflichtversicherung, Rechtschutzversicherung, für Kosten der medizinischen Untersuchung, Reisekostenvergütungen, Aus. Und Fortbildungskosten, Dienst- und Schutzkleidung), derzeit höchstens als vom 3,10 € sowie ein Zuschlag für die Aufwandsentschädigung für kostenpflichtige Einsätze. Da wir keine Aufwandsentschädigungen für die Feuerwehrangehörigen zahlen, sondern nur für die Funktionsämter, können wir diesen Zuschlag nicht gewähren. Es ergibt sich ein durchschnittlicher Stundenlohn von 34,10 €, welcher in der vorliegenden Satzung auch zugrunde gelegt wird.

1.2. Die Ermittlung des Stundensatzes des Arbeitsplatzes der hauptamtlichen Gerätewarte der Verbandsgemeinde Montabaur regelt sich in § 2 der Landesverordnung über die Gebühren für Amtshandlungen allgemeiner Art (Allgemeines Gebührenverzeichnis). (§ 55 Abs. 8 LBKG)

2. Fahrzeugkosten

Mit Wirkung zum 12.06.2025 hat der Landesgesetzgeber die Sachkostenstundensätze für Feuerwehr- und andere Einsatzfahrzeuge durch Rechtsverordnung festgelegt. Somit wurden die Kosten der bisher eigenen Kalkulation durch die Pauschalsätze des Landes ersetzt § 55 Abs. 10 LBKG. Für zwei Sonderfahrzeuge (Schlauchwagen und Vorrüstwagen) gab es keine pauschalen Stundensätze durchs Land, sodass die Kosten der zuletzt vorgenommenen Kalkulation aus der Satzung vom 10.10.2024 übernommen wurden. Diese eigene Kalkulation der Sachkostenstundensätze erfolgte auf Grundlage der Vorgaben von § 55 Abs. 9 LBKG.

Die Berechnung der zwei Stundensätze für den Schlauchwagen und den Vorrüstwagen, wurden wie folgt vorgenommen:

Ausgehend von den Anschaffungskosten der Fahrzeuge können als jährliche Kosten 10 v. H. angesetzt werden, die zur Berechnung der Stundensätze auf 80 Stunden je Fahrzeug zuzüglich eines Zuschlags für Vorhalte-, Wartungs-, Unterhaltungs-, Unterbringungs-, Verwaltungs- und sonstige Gemeinkosten von 30 v. H. umgelegt werden. Die ansetzbaren Kosten sind anschließend um einen Anteil des öffentlichen Interesses in Höhe von 50 v.H. zu vermindern.

Zur Vereinfachung wurden für die Stundensätze Durchschnittswerte von vergleichbaren Fahrzeugen gebildet.
Zu beachten ist, dass die Anschaffungskosten nicht durch Zuweisungen des Landes, insbesondere aus Mitteln der Feuerschutzsteuer, zu kürzen sind

3. Erforderliche Ersatzbeschaffung

Die Kosten für verbrauchtes Material, die Ersatzbeschaffungen bzw. Reparaturen von Ausrüstungen, Dienst- und Schutzkleidung, Geräten oder Fahrzeugen, werden in tatsächlicher Höhe in Rechnung gestellt.

4. Falschalarm durch Brandmeldeanlagen

Für den Einsatz der Feuerwehr bei Falschalarm durch private Brandmeldeanlagen berechnet die Verbandsgemeinde pauschal 500 Euro.

Ein Falschalarm entsteht in der Regel durch einen technischen Defekt, eine Fehlfunktion in der Auslösetechnik, vor allem aber infolge mangelnder Wartung oder durch Täuschung des Brandmelders bei Fehlverhalten des Betreibers (z.B. Auspuffgase unterhalb des Melders, Staubentwicklung durch Bauarbeiten o.ä.).
Weitere Auslöser für Falschalarme könnten die fehlerhafte Projektierung der Sicherheitslösung oder die nicht fachgerecht durchgeführte Installation der Anlage sein.

Kostenersatzpflichtig für den Eigentümer, Besitzer oder Betreiber ist ein Einsatz der Feuerwehr nur dann, wenn ein technischer Defekt Auslöser des Einsatzes ist. Löst also eine Brandmeldeanlage aufgrund eines technischen Defekts aus, sind o.g. Personen zum Kostenersatz verpflichtet. Dieses „Fehlfunktionsrisiko“ ist dem Eigentümer, Besitzer oder Betreiber aufgrund des Verursacher-, Veranlassers- und Begünstigungsprinzips zumutbar, zumal er durch regelmäßige und ordnungsgemäße Wartung einer Brandmeldeanlage eine fehlerhafte Auslösung weitgehend ausschließen kann.

Die Kostenersatzpflicht bei böswilligen oder Täuschungsalarmen besteht in Einzelfällen gegen den Verursacher. Ein böswilliger Alarm liegt vor, wenn der Alarm aufgrund absichtlichen Einwirkens ohne tatsächliches Erfordernis auslöst, z.B. an einem Druckknopfmelder oder durch vorsätzliche Falschauslösung eines Rauchmelders, z.B. mittels Haarspray. Unter einem Täuschungsalarm hingegen versteht man einen Falschalarm, der durch Vortäuschen einer physikalischen und/oder chemischen Kenngröße eines automatischen Melders entstanden ist. Der Brandmelder wird in diesen Fällen durch Effekte getäuscht, die einer realen Gefahr ähnlich sind, wie Zigarettenrauch, Schweißen oder Küchendämpfe.

5. Missbräuchliche Alarmierung

Die Gebühren für eine missbräuchliche Alarmierung werden nach den tatsächlich ausgerückten Fahrzeugen und Zeit-, Material- und Personalaufwand gemäß dem Verzeichnis der Kostensätze berechnet.

6. Einbau von Halbzylindern der Brandmeldeanlagen der Verbandsgemeinde Montabaur

Für den Einbau der Halbzylinder muss ein Feuerwehrangehöriger (in der Regel einer der hauptamtlichen Gerätewarte) der Verbandsgemeinde anwesend sein. Für den Einbau und die Inbetriebnahme wird der unter Ziffer 1.2 errechnete Stundensatz geltend gemacht. Zusätzlich werden die tatsächlichen Beschaffungskosten der benötigten Halbzylinder in Rechnung gestellt.

7. Brandsicherheitswache

Für eine Brandsicherheitswache sind, nach Rücksprache mit der Feuerwehr, die Mindestbesetzung von einem Hilfeleistungslöschfahrzeug und sechs Feuerwehrangehörige vorgesehen. Bei den Kosten wird ein Pauschalbetrag angesetzt der für 4 Stunden festgesetzt wird. Je weitere Stunde werden pauschal 50,00 € erhoben.

Hinweis

Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153) - in der derzeit gültigen Fassung - wird auf Folgendes hingewiesen:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. → die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder

2. → vor Ablauf eines Jahres die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung, Konrad-Adenauer-Platz, Montabaur, schriftlich unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, geltend macht.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der genannten Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Montabaur, den 01.10.2025

Verbandsgemeindeverwaltung Montabaur

Dr. Hans Ulrich Richter-Hopprich
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

der Verbandsgemeinde Montabaur

20. Teiländerung des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Montabaur, Bereich „Factory-Outlet Montabaur“ der Stadt Montabaur

hier: Durchführung der Veröffentlichung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Verbandsgemeinderat hat in seiner öffentlichen Sitzung am 25.09.2025 den Beschluss gefasst, den Entwurf zur 20. Teiländerung des Flächennutzungsplans für den Bereich „Factory-Outlet Montabaur“ der Stadt Montabaur gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zu veröffentlichen. Die Teiländerung des Flächennutzungsplans wird im Regelverfahren durchgeführt.

Die vorliegende 20. Teiländerung des Flächennutzungsplans wird im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 S. 1 BauGB zur Aufstellung des Bebauungsplans „Factory-Outlet Montabaur“ der Stadt Montabaur durchgeführt.

Ziel der Teiländerung des Flächennutzungsplans:

Die Projektträgerin (Fashion Outlet Grundbesitz GmbH & Co. KG) beabsichtigt die Erweiterung des FOC Montabaur um zusätzliche 9.800 m² Verkaufsfläche auf eine zukünftige Gesamtverkaufsfläche von 19.800 m². Die Planung sieht eine bauliche Erweiterung auf den östlich gelegenen, bisher als Parkplatz genutzten Flächen vor. Im Zuge der Erweiterung ist auch eine interne Umstrukturierung der Sortimentsverteilung geplant. Der Verlust an Stellplätzen soll durch die Erweiterung der bestehenden Stellplatzanlage östlich des Bestands kompensiert werden. Hier ist neben der Errichtung von ebenerdigen Stellplätzen auch die Errichtung eines Parkhauses vorgesehen.

Mit dem positiven Raumordnungsentscheid der Struktur- und Genehmigungsdirektion (SGD) Nord vom 23.07.2024 wurde bestätigt, dass die Erweiterung des FOC auf eine Gesamtverkaufsfläche von maximal 19.800 m² mit den Erfordernissen der Raumordnung, insbesondere den Zielen der Einzelhandelsentwicklung, vereinbar ist. Grundlage für die positive Entscheidung sind der Zielabweichungsbescheid der SGD Nord vom 23.07.2024 zur Abweichung vom städtebaulichen Integrationsgebot (Z 58 LEP IV) sowie detaillierte Maßnahmen / Auflagen, die im Raumordnungsentscheid aufgenommen wurden und von der Verbandsgemeinde, der Stadt und der Projektträgerin zu beachten sind.

Wesentliche Ziele der Planung sind:
- Erweiterung des bestehenden Fashion Outlet Centers um 9.800 m² Verkaufsfläche auf zukünftig 19.800 m²,
- hierdurch Sicherung und Entwicklung von Montabaur als Standortbereich mit besonderen Entwicklungsimpulsen und als Schwerpunkt der siedlungsstrukturellen und wirtschaftlichen Entwicklung im nördlichen Rheinland-Pfalz sowie
- Sicherung der Versorgungsfunktion des Mittelzentrums Montabaur,
- Stärkung des FOC als shopping-touristische Destination sowohl regional als auch national,
- nachhaltige Stärkung und Attraktivierung des ICE-Haltepunktes Montabaur als einzigem rheinland-pfälzischem Halt der großräumigen Schienenverbindung Köln-Frankfurt,

- Sicherung einer geordneten städtebaulichen Nutzung innerhalb des Plangebiets,
- planungsrechtliche Vorbereitung und Sicherung der geplanten Erweiterung und Erschließung.

Der **Geltungsbereich der 20. Teiländerung des Flächennutzungsplans** wird wie folgt begrenzt:

- Im Norden durch die Böschungsflächen der ICE-Strecke Köln-Rhein/Main und der BAB 3.
- Im Süden durch die Auenflächen des Gelbachs (Aubachs) bzw. die Straße „In der Kesselwiese“ und hieran anschließende Gewerbeflächen östlich der Staudter Straße (K 82).
- Im Westen durch die Bebauung östlich des Bahnhofsplatzes.
- Im Osten durch die bestehende Wohnbebauung der Lessingstraße (Wohngebiet „In der Kesselwiese“).

Der räumliche Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 8,6 ha. Die Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs ergibt sich aus dem abgedruckten Übersichtsplan.

Veröffentlichung der Planunterlagen:

Die nachfolgenden Planunterlagen

1. Übersichtsplan zur 20. Teiländerung des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Montabaur für den Bereich "Factory-Outlet Montabaur" der Stadt Montabaur
2. Zeichnerische Darstellung - Planzeichnung
3. Begründung mit Umweltbericht
4. Anlage zur Begründung: Städtebaulich und raumordnerisch orientierte Auswirkungsanalyse zur geplanten Flächenerweiterung des Outlet Centers „Montabaur The Style Outlets“ (MTSO) in der Verbandsgemeinde Montabaur (Westerwaldkreis); Wiesbaden. (ecostra 08/2022)
5. Anlage zur Begründung: Auswirkungen auf die Entwicklungsziele der Städtebaufördermaßnahmen in den Städten Montabaur, Koblenz und Diez durch die geplante Flächenerweiterung des Outlet Montabaur; Wiesbaden. (ecostra 07/2022)
6. Anlage zur Begründung: Aktualisierung der Grundlagendaten der Auswirkungsanalyse 08/2022 zur geplanten Verkaufsflächenerweiterung des Outlet Montabaur in der Verbandsgemeinde Montabaur (Westerwaldkreis); Wiesbaden. (ecostra 06/2025)
7. Anlage zur Begründung: Aktualisierung der Kaufkraftstromanalyse und Neubewertung möglicher Auswirkungen zur geplanten Verkaufsflächenerweiterung des Outlet Montabaur in der Verbandsgemeinde Montabaur – Anlage zur aktualisierten ecostra-Auswirkungsanalyse vom 23. Juli 2025 (ecostra 08/2025)
8. Anlage zur Begründung: Gutachterliche Plausibilitätsprüfung einer städtebaulichen Auswirkungsanalyse von ecostra zur geplanten Erweiterung des Montabaur The Style Outlet in der Verbandsgemeinde Montabaur (2021/22); Dortmund. (Junker+ Kruse 01/2024)
9. Anlage zur Begründung: Stellungnahme Bestimmung von Sportbekleidung und Sportschuhen in Abgrenzung zu „Alltags“bekleidung und -schuhen; Dortmund. (Junker + Kruse 12/2023)
10. Anlage zur Begründung: Gutachterliche Plausibilitätsprüfung der vorgelegten Aktualisierung der Grundlagendaten der Auswirkungsanalyse 08/2022 (Stand: 23. Juni 2025) sowie Aktualisierung der Kaufkraftstromanalyse und Neubewertung möglicher

Auswirkungen zur geplanten Verkaufsflächenerweiterung (Stand: 22. August 2025) von ecostra zur geplanten Erweiterung des Montabaur The Style Outlets in der Verbandsgemeinde Montabaur, Dortmund. Junker + Kruse (08/2025)

11. Anlage zur Begründung: Fachbeitrag Naturschutz zur geplanten Flächenerweiterung des Outlet Centers „Factory Outlet Montabaur“ in Montabaur; Moschheim. (Freiraumplanung Diefenthal (07/2025)
12. Anlage zur Begründung: Fachbeitrag Artenschutz zur geplanten Flächenerweiterung des Outlet Centers „Montabaur The Style Outlets“ in Montabaur – Vorprüfung Stufe I gem. § 44 BNatSchG; Moschheim. (Freiraumplanung Diefenthal (01/2021)
13. Anlage zur Begründung: Erweiterung Factory Outlet Center Montabaur – Fachgutachten Fledermaus und Haselmaus; Heuchelheim. (Büro für ökologische Fachplanung 12/2021)
14. Anlage zur Begründung: Fachbeitrag Artenschutz zur geplanten Flächenerweiterung des Outlet Centers „Montabaur The Style Outlets“ in Montabaur –Stufe II gem. § 44 BNatSchG; Moschheim. (Freiraumplanung Diefenthal (07/2025)
15. Anlage zur Begründung: Verkehrsuntersuchung zur geplanten Flächenerweiterung des Outlet Centers „Montabaur The Style Outlets“ in Montabaur; Darmstadt. (R+T Verkehrsplanung 02/2021)
16. Anlage zur Begründung: Stellungnahme - Verkehrsuntersuchung zur geplanten Flächenerweiterung des Outlet Centers „Montabaur The Styles Outlets“ in Montabaur; Darmstadt. (R+T Verkehrsplanung 11/2021)
17. Anlage zur Begründung: Weitergehende Untersuchung - Verkehrsuntersuchung zur geplanten Flächenerweiterung des Outlet Centers „Outlet Montabaur“; Darmstadt. (R+T Verkehrsplanung 07/2022)
18. Anlage zur Begründung: Aktualisierung – Verkehrsuntersuchung zur geplanten Flächenerweiterung des „Montabaurer Outlets“; Darmstadt. (R+T Verkehrsplanung 04/2025)
19. Anlage zur Begründung: Schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan „Factory Outlet Montabaur“ in Montabaur; Kaiserslautern. (FIRU GfI 08/2025)
20. Anlage zur Begründung: Erweiterung Outlet Center Montabaur the Style Outlets – Sichtachsenanalyse - Visualisierung; Trier. (BGH Plan 02/2025)
21. Anlage zur Begründung: Wirtschafts- und Tourismusstudie – Analyse der touristischen Bedeutung des Factory-Outlet-Centers Montabaur The Style Outlets und der regionalwirtschaftlichen Effekte durch den Betrieb und durch die geplante Erweiterung; München. iq Projektgesellschaft (04/2025)
22. Anlage zur Begründung: Stadt Montabaur – Aufstellung Bebauungsplan FOC II – Vorplanung Entwässerungskonzept; Montabaur. (GBI KIG Kommunale Infrastruktur GmbH 05/2025)

sowie die nach Einschätzung der Verbandsgemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen und ein Formblatt über „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ werden gemäß § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB in der Zeit vom

13.10.2025

bis

14.11.2025 (einschließlich),

im Internet unter www.vg-montabaur.de veröffentlicht (www.vg-montabaur.de > Rubrik Leben & Erleben > Bauen & Wohnen > Laufende Bauleitplanverfahren > Flächennutzungsplanung der Verbandsgemeinde Montabaur > 20. Teiländerung des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Montabaur, Bereich „Factory-Outlet Montabaur“ der Stadt Montabaur).

Darüber hinaus werden die Planunterlagen durch eine öffentliche Auslegung bei der Verbandsgemeindeverwaltung Montabaur, Bauamt, Zimmer 222, Konrad-Adenauer-Platz 8, 56410 Montabaur, während der Dienststunden

montags, dienstags und mittwochs →→ von 08:00 bis 12:30 Uhr und 14:00 bis 16:00 Uhr
donnerstags →→→→→ von 08:00 bis 12:30 Uhr und 14:00 bis 18:00 Uhr
freitags →→ →→→ von 08:00 bis 12:30 Uhr

zu jedermanns Einsicht zugänglich gemacht (§ 3 Abs. 2 S. 2 BauGB).

Gerne bieten wir Ihnen an, im Vorfeld einen Termin mit der für dieses Bauleitplanverfahren zuständigen Sachbearbeiterin des Sachgebiets 2.1, Planen und Bauen, zu vereinbaren (kschmidt@montabaur.de; Tel-Nr. 02602/126-187).

Folgende Arten umweltbezogener Informationen i. S. d. § 3 Abs. 2 S. 4 BauGB sind verfügbar:

Art der Umweltinformation / Schutzgut	**Quelle**

1. Umweltbericht als separater Teil der Begründung
(Stand August 2025)
• mit Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter
  • Mensch / menschliche Gesundheit (Lärmimmissionen, Luftschadstoff-immissionen, sonstige Immissionen)
  • Tiere und Pflanzen / Biotope / Biologische Vielfalt
  • Fläche und Boden
  • Wasser
  • Klima / Luft
  • Orts- / Landschaftsbild / Erholung
  • Kultur- und Sachgüter
  im Ist-Zustand (Basis-Szenario), im prognostizierten Zustand bei
	Planungsunterlagen
	FIRU Koblenz GmbH

Nichtdurchführung (Prognose-Nullfall) und bei Durchführung der Planung (Prognose-Planfall) • mit Aussagen zu Auswirkungen durch Abfälle, zur Nutzung erneuerbarer Energien, zur Anfälligkeit zulässiger Vorhaben für schweren Unfällen und Katastrophen, • Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung sowie externen Ausgleichsmaßnahmen • mit Aussagen zu Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich • mit Aussagen zu Planungsalternativen • mit Aussagen zu möglichen Wechselwirkungen und kumulativen Wirkungen, • mit Aussagen zu geplanten Überwachungsmaßnahmen durch Eingriffe der Planung (Monitoring)	

2. Fachbeitrag Naturschutz zuzüglich Bestandsplan
(Stand Juli 2025)
mit folgenden Inhalten:
• Einleitung mit Angaben zu Inhalten und Zielen des Bebauungsplans sowie Zielen des Umweltschutzes und deren Berücksichtigung bei der Planaufstellung
• Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen im
  • Ist-Zustand als derzeitiger Umweltzustand (Basis-Szenario)
  • Prognose-Nullfall ohne Durchführung der Planung
  • Prognose-Planfall mit Durchführung der Planung
• Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung in Form einer Kompensationsermittlung sowie einer schutzgutbezogener Wirkprognose
• Aussagen zu Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen
• Aussagen zu Planungsalternativen
• Zusätzliche Angaben zu / zum
  • Technische Verfahren / Schwierigkeiten
  • Monitoring
  • Verwendeten Unterlagen
• Allgemeinverständliche Zusammenfassung
	Planungsunterlagen
	Freiraumplanung Diefenthal

3. Fachbeitrag Artenschutz – Vorprüfung Stufe I gemäß § 44 BNatSchG (Stand Januar 2021) mit folgenden Inhalten: • Einleitung mit Aussagen zu Anlass und Aufgabenstellung, rechtliche Grundlagen, Datengrundlage, Methode sowie Bestandsbeschreibung • Baubeschreibung und Wirkfaktoren der Planung • Benennung von Vermeidung- und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) • Bestandsdarstellung und Darlegung der Betroffenheit der relevanten Arten • Zusammenfassende Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG • Fazit • Ergebnisse der Relevanzprüfung	**Planungsunterlagen** Freiraumplanung Diefenthal

4. Fachgutachten Fledermaus und Haselmaus Zum Fachbeitrag Artenschutz – Stufe I
(Stand Dezember 2021)
mit folgenden Inhalten:
• Einleitung mit Benennung rechtlicher Grundlagen, Darstellung des Untersuchungsgebiets, Aufzeigen von Vorbelastungen sowie Aussagen zur Recherche vorhandener Daten
• Faunistische Bestandsaufnahme mit Aussagen zur Methodik, zu Ergebnissen und zur Bewertung für die Tierarten
  • Fledermaus
  • Haselmaus
• Gesamtbewertung mit Benennung von Vermeidungsmaßnahmen
	Planungsunterlagen
	Büro für ökologische Fachplanung

5. Fachbeitrag Artenschutz – Stufe II gemäß § 44 BNatSchG (Stand Juli 2025) mit folgenden Inhalten: • Einleitung mit Aussagen zu Anlass und Aufgabenstellung, rechtliche Grundlagen, Datengrundlage, Methode sowie Bestandsbeschreibung • Baubeschreibung und Wirkfaktoren der Planung	**Planungsunterlagen** Freiraumplanung Diefenthal

• Benennung von Vermeidung- und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) • Bestandsdarstellung und Darlegung der Betroffenheit der relevanten Arten • Zusammenfassende Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG • Fazit • Ergebnisse der Relevanzprüfung	
6. Schalltechnische Untersuchung – Verkehrslärm und Gewerbelärm (Stand August 2025) mit folgenden Inhalten: • Einleitung mit Aussagen zur Aufgabenstellung, zu Plan- und Datengrundlagen, zu Berechnungs- und Beurteilungsgrundlagen sowie zu Anforderungen aus Fachgesetzen und Vorschriften • Ermittlung und Bewertung der Verkehrslärmeinwirkungen im Plangebiet • Ermittlung und Bewertung der Auswirkungen der Planung auf Verkehrslärmverhältnisse in der Umgebung des Plangebiets • Prognose zu Gewerbelärmeinwirkungen in der Umgebung des Plangebiets • Darstellung von Schallschutz-maßnahmen • Aussagen zur Qualität der Prognose	**Planungsunterlagen** FIRU Gesellschaft für Immissionsschutz mbH

7. Sichtachsenanalyse – Visualisierung
(Stand Februar 2025)
mit folgenden Inhalten:
• Beschreibung der Vorgehensweise
• Prüfung der Sichtbeziehungen zum Montabaurer Schloß in folgenden Fällen
  • Fernwirkung
  • Nahbereich
  • Weitere Sichtbeziehungen
	Planunterlagen
	BGH Plan - Umweltplanung und Land-schaftsarchitektur

8.Vorplanung Entwässerungskonzept
(Stand Mai 2025)
mit folgenden Inhalten:
• Vorbemerkung mit Angaben zur Planung, zum Zweck der Planung sowie zu verwendeten Entwurfsgrundlagen
• Benennung der folgenden Grundlagen
  • Bestehende Verhältnisse
  • Flächenaufstellung
	Planunterlagen
	GBi Kommunale Infrastruktur

• Bestehende wasserrechtliche Erlaubnis • Stellungnahmen von Fachbehörden • Grundwasser- und Baugrund-verhältnisse • Entwässerungskonzept mit Angaben zu / zur • Schmutzwasser • Oberflächenentwässerung • Starkregensimulation HQ100 • Nachweise zur • Wasserhaushaltsbilanzierung mit Angaben zu Parameterdaten, Berechnung sowie Bewertung • Schadlosen Überflutung des Grundstücks (Überflutungsnachweis) • Behandlungsbedürfigkeit von Ober-flächenabflüssen • ausreichenden Dimensionierung des Kanalnetzes • Kostenermittlung • Schlussbemerkung	
10. Bergbau und Altbergbau, Boden und Baugrund, mineralische Rohstoffe	**Stellungnahme** - Landesamt für Geologie und Bergbau vom 12.11.2024 zu Bergbau / Altbergbau
11. Arten- und Naturschutz	**Stellungnahmen** - Naturschutzinitiative e.V. vom 21.11.2024 zur Biotopvernetzung, zur zusätzlichen Flächenversiegelung
12. Landschaftsbild	**Stellungnahme** - Naturschutzinitiative e.V. vom 21.11.2024 zur Verunstaltung des Orts- und Landschaftsbilds
13. Kultur- und Sachgüter	**Stellungnahmen** - GDKE – Landesarchäologie vom 25.10.2024 zum Verdacht auf archäologische Fundstellen, zur Bekanntgabe des Erdbaubeginns

In Anwendung des § 3 Abs. 2 S. 5 BauGB sind der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB zu veröffentlichenden Unterlagen ebenso über das zentrale Internetportal des Landes „GeoPortal.rlp“ zugänglich.

Hinweise:

· Alle DIN-Normen und Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse), auf die in den Planunterlagen verwiesen wird, werden bei der Verbandsgemeindeverwaltung Montabaur zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

- Während der Dauer der Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen zu der Planung bei der Verbandsgemeindeverwaltung Montabaur abgegeben werden (§ 3 Abs. 2 S. 4 Nr. 1 BauGB). Gemäß § 3 Abs. 2 S. 4 Nr. 2 BauGB sollen Stellungsnahmen elektronisch abgegeben werden. Gemäß § 3 Abs. 2 S. 4 Nr. 2 BauGB können bei Bedarf Stellungnahmen jedoch auch auf anderem Weg abgegeben werden, z.B. schriftlich, mündlich, zur Niederschrift oder in sonstiger geeigneter Textform (z.B. Fax an Fax-Nr. 02602/126-297 oder E-Mail an bauleitplanung@montabaur.de).

  Datenschutz:

  Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem Landesdatenschutzgesetz Rheinland-Pfalz (LDSG RLP).

  Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung Ihrer Stellungnahme. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“, das ebenfalls öffentlich ausliegt.

- Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Flächennutzungsplanänderung unberücksichtigt bleiben, sofern die Verbandsgemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist (§ 3 Abs. 2 S. 4 Nr. 3 BauGB, § 4a Abs. 5 BauGB).

- Gemäß § 3 Abs. 3 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gem. § 7 Abs. 3 S. 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Montabaur, 29.09.2025 →

Dr. Hans Ulrich Richter-Hopprich

Bürgermeister

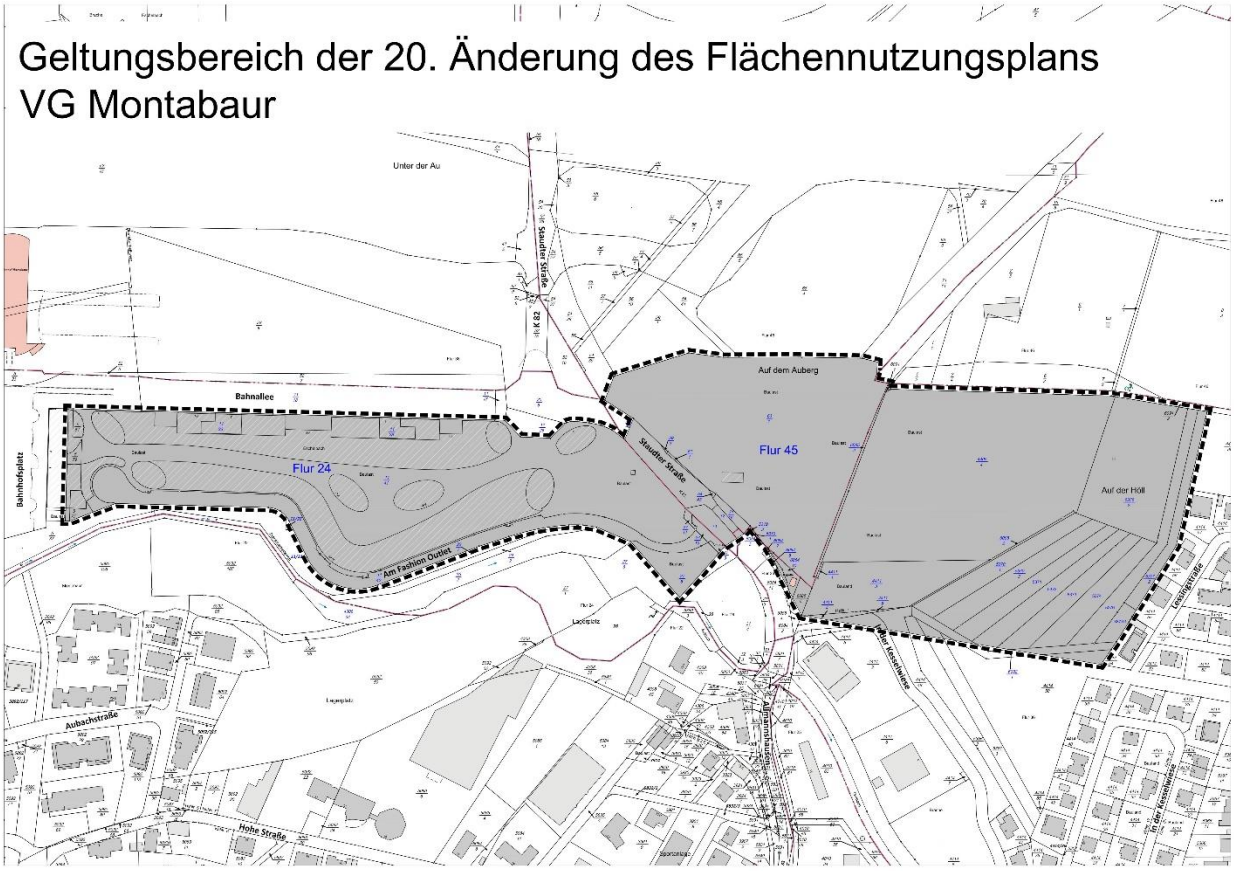

Stadt Montabaur

Öffentliche Bekanntmachung
der Verbandsgemeinde Montabaur

20. Teiländerung des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Montabaur, Bereich „Factory-Outlet Montabaur“ der Stadt Montabaur

Hinweis:

Unter der Rubrik „Verbandsgemeinde Montabaur“ ist eine Bekanntmachung zur **20. Teiländerung des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Montabaur für den Bereich „Factory-Outlet Montabaur“ der Stadt Montabaur** abgedruckt.

Sperrung der Eichwiese

In der Zeit von Dienstag, 21.10.2025 (17.00 Uhr) bis einschließlich Dienstag, 28.10.2025 ist der Parkplatz Eichwiese für die Ausrichtung des diesjährigen Oktoberfestes gesperrt.

Um Beachtung wird gebeten.

Verbandsgemeindeverwaltung Montabaur
Ordnungsamt

TuS 1846/1912 e.V. Montabaur
Jahreshauptversammlung:
Der TuS 1846/1912 e.V. Montabaur lädt zur ordentlichen Mitgliederversammlung am
Donnerstag, 30.10.2025 um 19:30 Uhr ein.
Ort: Stadthalle **„**Haus Mons Tabor“, Koblenzer Str. 2, 56410 Montabaur

Tagesordnung
1. Eröffnung und Begrüßung
2. Totenehrung
3. Bericht des Präsidenten
4. Berichte der Abteilungsleiter
5. Kassenbericht 2024
6. Bericht der Kassenprüfer und Entlastung des Präsidiums
7. Festsetzung der Mitglieder- und Sonderbeiträge
8. Beschlussfassung über vorliegende Anträge gem. §14 Nr.8 der Vereinssatzung
9. Mitgliederehrung
10. Verschiedenes

Anträge zur ordentlichen Mitgliederversammlung sind gem. § 14 Nr. 8 der Vereinssatzung dem Vereinspräsidenten, Herrn Jörg Nicolaus, Rhönstr. 9, 56410 Montabaur, bis zum **23.10.2025** schriftlich einzureichen.

- Bladernheim

Hier liegen derzeit keine Bekanntmachungen vor.

- Elgendorf

Hier liegen derzeit keine Bekanntmachungen vor.

- Eschelbach

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Die nächste öffentliche Sitzung des Ortsbeirates Eschelbach findet statt

am: Mittwoch, 15. Oktober 2025, 19:30 Uhr
Ort: Schankraum der Waldbachhalle, Asterstraße 14, 56410 Montabaur-Eschelbach

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

Nr. Tagesordnungspunkt
1 Betreutes Wohnen in Eschelbach
2 Zuschussgewährung für Dorfvereine
3 Maßnahmen Kinderspielplatz Eschelbach
4 Maßnahmen im Bereich der Margeritenstraße
5 Einwohnerfragestunde
6 Mitteilungen und Anfragen

Zu dieser Sitzung sind alle interessierten Einwohnerinnen und Einwohner herzlich eingeladen.

Die Sitzungsunterlagen können im Rats- und Bürgerinformationssystem der Verbandsgemeinde Montabaur unter www.vg-montabaur.de eingesehen werden.

Montabaur, den 15. September 2025

gezeichnet
Joachim Gerlach
Ortsvorsteher

- Ettersdorf

Hier liegen derzeit keine Bekanntmachungen vor.

- Horressen

Hier liegen derzeit keine Bekanntmachungen vor.

- Reckenthal

Hier liegen derzeit keine Bekanntmachungen vor.

- **Wirzenborn**

Hier liegen derzeit keine Bekanntmachungen vor.

Ahrbachgemeinden

Boden

Hier liegen derzeit keine Bekanntmachungen vor.

Heiligenroth

Hier liegen derzeit keine Bekanntmachungen vor.

Ruppach-Goldhausen

Gesangverein Cäcilia Ruppach-Goldhausen

Einladung zur Mitgliederversammlung des GV Cäcilia Ruppach-Goldhausen

Der Vorstand des GV Cäcilia lädt alle aktiven und inaktiven Mitglieder zur Jahreshauptversammlung am Montag, den 03.11.2025 um 19:00 Uhr in das kath. Pfarrzentrum ein.

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung durch den geschäftsführenden Vorstand
2. Totengedenken
3. Feststellung der Anwesenden
4. Jahresbericht Choreanders
5. Jahresbericht des Männerchores
6. Jahresbericht Kinderchor Young Voices
7. Kassenbericht
8. Bericht der Kassenprüfer und Entlastung des Vorstands
9. Wahl der neuen Kassenprüfer
10. Wahl eines Wahlleiters
11. Wahl des neuen Vorstandes
12. Ehrungen
13. Verschiedenes

Anträge zur Erweiterung der Tagesordnung müssen dem Vorstand bis zum 25.10.2025 schriftlich vorliegen.
Aufgrund der anstehenden Vorstandswahlen bitten wir um vollzähliges Erscheinen.

Augst

Eitelborn

Hier liegen derzeit keine Bekanntmachungen vor.

Kadenbach

Aus der Sitzung des Ortsgemeinderates vom 29. September 2025

Erstellung und Fortschreibung der Investitionsliste zur Haushaltsplanung 2026 und zur Finanzplanung 2027 - 2029

U. a. für folgende Maßnahmen sollen in den kommenden Jahren Mittel im Haushalt der Ortsgemeinde zur Verfügung gestellt werden:

Spielgeräte Jugend, Infotafeln für Ortseingänge und Schutzhüttenweg, Dorfmobil, Hochwasser- und Starkregenvorsorgekonzept, Grundstückankäufe, Heizgebläse Bauhof rechte Halle, Ortsfeste, Zuwendungen Vereine, Schulungen Ratsmitglieder, Ersatzpflanzung Pappeln (Neuhäusel), Maschinen Bauhof, Renovierung Gemeindehaus (nach Auszug Kita)

Wechsel zur Regelbesteuerung im Forstbetrieb der Ortsgemeinde

Der Ortsgemeinderat fasste den Beschluss, seinen Forstbetrieb ab dem 1. Januar 2026 nach den Grundsätzen der Regelbesteuerung zu führen. Die Verbandsgemeindeverwaltung wurde beauftragt, den Wechsel beim Finanzamt anzuzeigen.

Anpassung Entgeltordnung Grillhütte

In den vergangenen Jahren sind die Betriebs– und Unterhaltungskosten massiv angestiegen. Daher wurde die Entgeltordnung für die Grillhütte „Schauinsland“, die zuletzt im Jahr 2016 geändert wurde, mit Wirkung zum 1. Januar 2026 angepasst.

Folgende Entgelte werden dann erhoben:

<u>Für Bürger mit dem Erstwohnsitz in der Ortsgemeinde Kadenbach</u>
Miete für den ersten Tag: → 145 €
Folgetag(e): → 125 €
Kaution: → 100 €

<u>Für Bürger ohne Wohnsitz in der Ortsgemeinde Kadenbach</u>
Miete für den ersten Tag: → 250 €
Folgetag(e): → 180 €
Kaution: → 100 €
<u>Vereine/Kindertagesstätten/Schule* (1x pro Jahr möglich)</u>
Miete für den ersten Tag: → 95 €
Folgetag(e): → 75 €
Kaution: → 100 €

* Definitionen:

Vereine: Vereine oder auch Religionsgemeinschaften mit Sitz in Kadenbach, oder bei ortsübergreifender Tätigkeit mit Sitz in der Augst
Kindertagesstätten: Kitas mit Sitz in der Augst
Schule: Augst-Schule Neuhäusel

Initiative "Jetzt reden WIR - Ortsgemeinden stehen auf!"

Der Ortsgemeinderat schloss sich der Initiative „Jetzt reden WIR – Ortsgemeinden stehen auf!“ an und verabschiedete das vorgelegte „Forderungspapier zur Stärkung bzw. Revitalisierung der kommunalen Selbstverwaltung für eine lebenswerte Heimat“.

Das Forderungspapier, das Mitte November 2025 am Rande des Plenums an Herrn Ministerpräsidenten Alexander Schweitzer mit Vertretern der angeschlossenen Gemeinden übergeben werden soll, beinhaltet zusammengefasst:

Die Ortsgemeinden in Rheinland-Pfalz sehen ihre kommunale Selbstverwaltung insbesondere durch eine unzureichende Finanzausstattung, überbordende Bürokratie, eingeschränkte Planungshoheit und überlastetes Ehrenamt akut gefährdet. Das Forderungspapier richtet sich an Landes- und Bundespolitik mit dem Ziel, die Handlungsfähigkeit vor Ort nachhaltig zu sichern.

Zentrale Forderungen sind:

- → Finanzielle Eigenständigkeit:

→ Reformansätze des bundesstaatlichen Finanzausgleichs zur Finanzierung von Sozial- und Jugendhilfelasten; Einführung eines bundesstaatlichen Konnexitätsprinzips bzw. Schärfung des Konnexitätsprinzips nach Art. 49 Abs. 5 LV-RP; Stärkung und Verstetigung der Finanzausgleichs- bzw. Gesamtschlüsselmasse und Abbau zweckgebundener Zuweisungen zugunsten allgemeiner Zuweisungen.

- → Planungs- und Handlungshoheit:

→ Einschränkung übergeordneter Eingriffe; Sicherung von Abstandsflächen bei Energieanlagen; Erhalt wiederkehrender Straßenausbaubeiträge und bedarfsgerechte Finanzierung von Infrastruktur.

- → Entbürokratisierung und Stärkung des Ehrenamtes:

→ Vereinfachung von Vergabe- und Verwaltungsverfahren; Digitalisierung; flächendeckende Aufgabenkritik und Reduzierung von Standards auf ein unabdingbares Maß sowie Unterstützung des Ehrenamtes durch das Land gegenüber Arbeitgebern.

Die Gemeinden fordern spürbare gesetzliche und finanzielle Maßnahmen, um ihre Rolle als Fundament von Demokratie und Heimat im ländlichen Raum zu erhalten und zu stärken.

Neuhäusel

Sperrung Simmerner Straße aus Richtung Hauptstraße

Der Landesbetrieb Mobilität (LBM) hat mich informiert, dass die Ampelanlage in Neuhäusel, im Kreuzungsbereich Hauptstraße/Simmerner Straße, aufgrund einer Instandhaltungsmaßnahme vom **10.11. bis voraussichtlich 13.11.2025 außer Betrieb** sein wird. Unter anderem werden die Signalmasten in der Simmerner Straße erneuert. Für den Zeitraum der Arbeiten an den Signalmasten würde die Simmerner Straße an der Hauptstraße gesperrt. Aus Sicht des LBM besteht ausreichend Möglichkeit einer Zufahrt über die Seitenstraßen.

Ich bitte um Beachtung und hoffe, dass die Maßnahme so schnell wie geplant beendet sein wird.

Barbara Sartor, Ortsbürgermeisterin

Simmern

Aus der Sitzung des Ortsgemeinderates Simmern 19.08.2025

Einwohnerfragestunde:

Eine Anfrage zum Schallschutz Kindergarten wurde durch den Ortsbürgermeister beantwortet. Die durchgeführte Schallmessung war im Rahmen der zulässigen Schallemission.

Schallreduzierung alte Bank

Der Ortsgemeinderat beschloss, den Schallschutz im Mehrzweckraum der alten Bank zu erhöhen. Der Rat entschied sich für Akkustikbilder an der Wand.

Sozialer Wohnungsbau

Der Tagesordnungspunkt wurde auf die nächste Ratssitzung verschoben, um den Fraktionen eine fundierte Entscheidung zu ermöglichen.

Sozialer Wohnungsbau – Neubau eines 10-Familienwohnhauses, Görgestraße 23, Simmern

Auf Antrag der CDU-Fraktion wurde der Tagesordnungspunkt auf die nächste Ratssitzung verschoben.

Ausbau und erstmalige Herstellung „Siebenbornstraße“ sowie Sanierung Wirtschaftwg – Auftragsvergabe Bauleistungen

Die Maßnahme wurden durch den Ersten Beigeordneten vorgestellt.

Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung am 19.08.2025 gefassten Beschlüsse:

In einer Grundstücksangelegenheit wurde durch den Ortsgemeinderat eine Entscheidung getroffen.

Einladung zur Jahreshauptversammlung 2025 des Förderverein Abenteuerland e.V. der Kindertagesstätte "Abenteuerland"

Der Förderverein Abenteuerland e.V. lädt zur diesjährige Jahreshauptversammlung am Mittwoch, den 29.10.2025 um 20 Uhr in den Personalraum (Eingang Parkplatz) der Kindertagestätte ein.

Tagesordnungspunkte:

1. Begrüßung durch den Vorstand
2. Tätigkeitsbericht und Finanzbericht des vergangenen Jahres
3. Kassenprüfung
4. Entlastung des Vorstandes
5. Neuwahlen des Vorstandes
6. Sonstiges

Buchfinkenland

Gackenbach

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Widmung der Erschließungsanlage „Eschenauer Weg“ in der Ortsgemeinde Gackenbach

Aufgrund der Bestimmungen des § 36 Landesstraßengesetz Rheinland-Pfalz (LStrG) vom 01.08.1977 in der derzeit geltenden Fassung und dem Beschluss des Ortsgemeinderates Gackenbach vom 04.09.2025 wird die nachstehend bezeichnete Verkehrsfläche in der Gemarkung Gackenbach als Gemeindestraße im Sinne von § 3 Nr. 3 Buchstabe a) LStrG dem öffentlichen Verkehr gewidmet. Die Widmung erstreckt sich auf das nachfolgend genannte Flurstück; vgl. dazu auch die entsprechende Einfärbung im Lageplan.

Bezeichnung	Beschreibung	Tag der Verkehrsübergabe
„Eschenauer Weg“ Flur 5, Flurstück 29/7 -teilweise-	verlaufend von der Straße „Hirschenberg“ (Flur 5, Flurstück 29/8) bis auf Höhe der gemeinsamen Grundstücksgrenze der beiden Flurstücke (Flur 5, Flurstück 33 und Flur 4, Flurstück 45)	nach dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung

Die Widmung tritt nach dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Ein Plan, aus dem die genaue Lage und der Umfang der gewidmeten Flächen ersichtlich ist, kann während der Dienststunden im Rathaus-Neubau, Konrad-Adenauer-Platz 8, 2. Stock, Zimmer 213, eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Verbandsgemeindeverwaltung Montabaur, Konrad-Adenauer-Platz 8, 56410 Montabaur, schriftlich, in elektronischer Form nach § 3a Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes, schriftformersetzend nach § 3a Absatz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes und nach § 9a Absatz 5 des Onlinezugangsgesetzes oder zur Niederschrift erhoben werden.

Montabaur, 22.09.2025

S.

Dr. Richter-Hopprich

(Bürgermeister)

Horbach

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Die nächste öffentliche Sitzung des Ortsgemeinderates der Ortsgemeinde Horbach findet statt

am: Dienstag, 14. Oktober 2025, 19:00 Uhr
Ort: Gemeindehaus, Hauptstraße 42, 56412 Horbach

TAGESORDNUNG
Öffentliche Sitzung

Nr.	Tagesordnungspunkt
1	Jugendfragestunde
2	Erstellung und Fortschreibung der Investitionsliste zur Haushaltsplanung 2026 und zur Finanzplanung 2027 - 2029
3	Wechsel zur Regelbesteuerung im Forstbetrieb der Ortsgemeinde
4	Einrichtung von Tempo-30-Zonen für Gemeindestraßen in Horbach
5	Reparatur Spielgerät Spielplatz
6	Annahme von Zuwendungen durch die Ortsgemeinde Horbach
7	Antrag des Männergesangvereins zur Verbesserung der Probenraumsituation
8	Initiative "Jetzt reden WIR - Ortsgemeinden stehen auf!"
9	Sachstand LED-Umrüstung
10	Mitteilungen und Anfragen
11	Einwohnerfragestunde

Zu dieser Sitzung sind alle interessierten Einwohnerinnen und Einwohner herzlich eingeladen.

Die Sitzungsunterlagen können im Rats- und Bürgerinformationssystem der Verbandsgemeinde Montabaur unter www.vg-montabaur.de eingesehen werden.

Horbach, den 7. Oktober 2025

Jennifer Hartenstein

Ortsbürgermeisterin

Hübingen

Hier liegen derzeit keine Bekanntmachungen vor.

Eisenbachgemeinden

Girod

Aus der Sitzung des Ortsgemeinderates vom 30. September 2025

Erstellung und Fortschreibung der Investitionsliste zur Haushaltsplanung 2026 und zur Finanzplanung 2027 - 2029

In den kommenden Jahren sollen u. a. für folgende Maßnahmen Mittel im Haushalt der Ortsgemeinde zur Verfügung gestellt werden:

a) → Hochwasser-Starkregenschutzkonzept (8.000 -10.000 €, 90 % Förderung)
b) → Brunnenanlage Kleinholbach (Beschichtung innen und neue Bepflanzung)
c) → Schlaglochbeseitigung Wirtschaftswege
d) → Spielgeräte/Sanierung Spielplätze
e) → Bolzplatz
f) → Verkehrssicherheit, Bodenschwelle z. B. Bornstraße, Schulweg, Mühlenweg
g) → Beschaffung Bus Gemeindearbeiter
h) → Erwerb Grund und Boden Bauhof
i) → Heizung Blaues Haus
j) → Erschließung Backhausweg
k) → Traktor Bauhof
l) → größerer Rasenmäher für den Friedhof
m) → Gelbe Füße an der Hauptstraße zum Überqueren der Kids z. B. der Schulkinder aus Kleinholbach
n) → Bühnenteile erneuern, da teils defekt
o) → Reinigungsmaschine Sporthalle

Wechsel zur Regelbesteuerung im Forstbetrieb der Ortsgemeinde

Der Ortsgemeinderat fasste den Beschluss, seinen Forstbetrieb ab dem 1. Januar 2026 nach den Grundsätzen der Regelbesteuerung zu führen. Die Verbandsgemeindeverwaltung wurde beauftragt, den Wechsel beim Finanzamt anzuzeigen.

Weitere Informationen

Für die Nutzung des „Blauen Hauses“ soll eine neue Nutzungsordnung erstellt werden.

Darüber hinaus wird die Erstellung einer Feldwege- und Waldwegereinigungssatzung auf den Weg gebracht.

Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung am 30. September 2025 gefassten Beschlüsse:

Der Ortsgemeinderat dankt den beiden Arbeitsgruppen für die Kirmessen in Kleinholbach und in Girod im Jahr 2025. Auf dieser Basis sollen auch die Kirmessen im Jahr 2026 organisiert werden.

Der Ortsgemeinderat hat in einer Grundstücksangelegenheit die Beratungen an den Bauausschuss verwiesen.

Görgeshausen

Hier liegen derzeit keine Bekanntmachungen vor.

Großholbach

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

7. S a t z u n g

der Ortsgemeinde Großholbach

zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung

vom 07.10.2025

Der Ortsgemeinderat Großholbach hat am 29.09.2025 aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 (GVBl. S.153) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175), beide in der jeweils gültigen Fassung, die folgende Satzung beschlossen, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird:

§ 1

Die Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Großholbach vom 19.09.2001 wird (als 7. Änderung) wie folgt geändert:

1. § 4 erhält folgende Fassung:

§ 4

Höhe der Gebühren

I.	**Bestattungsgebühren**	
1.	**Erdbeisetzungen**	
1.1	**in Reihengrabstätten**	
1.1.1	Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	
1.1.1.1	Einschl. Kosten Erdmitnahme nach der Bestattung	3.273 EUR
1.1.1.2	Ohne Kosten Erdmitnahme nach der Bestattung	1.488 EUR

1.1.2	Verstorbene nach Vollendung des 5. Lebensjahres	
1.1.2.1	Einschl. Kosten Erdmitnahme nach der Bestattung	3.511 EUR
1.1.2.2	Ohne Kosten Erdmitnahme nach der Bestattung	1.726 EUR
1.2	**in Wahlgrabstätten**	
1.2.1	Zweitbelegung mit Maschineneinsatz	
1.2.1.1	Einschl. Kosten Erdmitnahme nach der Bestattung	3.511 EUR
1.2.1.2	Ohne Kosten Erdmitnahme nach der Bestattung	1.726 EUR
1.2.2	Zweitbelegung mit Handschachtung	
1.2.2.1	Einschl. Kosten Erdmitnahme nach der Bestattung	3.570 EUR
1.2.2.2	Ohne Kosten Erdmitnahme nach der Bestattung	1.785 EUR
2.	**Urnenbeisetzungen**	
2.1	In Urnenreihen- und Urnenwahlgrabstätten (Erstbelegung)	774 EUR
3.	**Erdbeisetzungen von:**	
3.1	Leichen oder Körperteile, für die nach polizeilichen Vorschriften kein besonderes Grab notwendig ist oder personenstandsrechtlich nicht beurkundungspflichtige Geburten, die in bereits bestehenden Grabstätten beigesetzt werden	774 EUR
4.	**Soweit für Bestattungen an Samstagen Mehrkosten entstehen, sind diese der Ortsgemeinde zu erstatten.**	
5.	**Einebnung der Grabstätten vor Ablauf der Ruhefrist und Nutzungszeit auf Antrag Berechtigter**	
5.1	Reihengrab	150 EUR
5.2	Wahlgrab	200 EUR
II.	**Gebühren für Ausgrabungen und Wiederbeisetzungen**	
1.	**Ausbettung von Leichen**	
1.1	Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von dem Gebührenpflichtigen zu erstatten, soweit sie nicht selbst Auftraggeber gegenüber dem Unternehmen sind.	
2.	**Ausbettung von Urnen**	
2.1	Ausbettung von Urnen aus Erdgräbern	774 EUR
3.	**Wiederbeisetzung**	

3.1	Für die Wiederbeisetzung von ausgebetteten Leichen oder Urnen werden die Gebühren nach Abschnitt I erhoben.	
III.	**Nutzungsgebühren – Rechte an Grabstätten**	
1.	**Erwerb des Nutzungsrechts an Reihengrabstätten (einschl. Grababräumungsgebühr nach Ablauf der Ruhezeit)**	
1.1	Für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr und anmeldepflichtigen Totgeburten	3.885 EUR
1.2	für Verstorbene nach Vollendung des 5. Lebensjahres	5.233 EUR
1.3	als Urnenreihengrabstätte	3.341 EUR
1.4	als Rasenreihengrabstätte für Urnenbestattungen (mit einer Grabpflege für die Dauer der Ruhezeit von 20 Jahren)	2.588 EUR
2.	**Erwerb des Nutzungsrechts an Wahlgrabstätten (einschl. Grababräumungsgebühr nach Ablauf der Ruhezeit)**	
2.1	für eine zweistellige Urnenwahlgrabstätte	3.937 EUR
2.2	für eine zweistellige Rasenwahlgrabstätte für Urnenbestattungen (mit einer Grabpflege für die Dauer der Nutzungszeit von 30 Jahren)	3.859 EUR
3.	**Verlängerung des Nutzungsrechts bei späteren Beisetzungen für jedes volle Jahr (365 Tage)**	
3.1	einstellige Wahlgrabstätte	45 EUR
3.2	zweistellige Wahlgrabstätte	90 EUR
3.3	zweistellige Urnenwahlgrabstätte	101 EUR
3.4	zweistellige Rasenwahlgrabstätte für Urnenbestattungen	96 EUR
	Soweit volle Jahr nicht erreicht werden, bemisst sich die Gebühr nach dem abgelaufenen Teil des Jahres.	
IV.	**Sonstige Gebühren**	
1.	**Einsegnungshalle**	
1.1	Benutzung der Einsegnungshalle und Aufbewahrung der Leichen in Aufbewahrungsräumen	225 EUR
1.2	Aufbewahrung von Leichen ohne Benutzung der Einsegnungshalle	
1.2.1	bis zu drei Tagen	141 EUR
1.2.2	für jeden weiteren angefangenen Tag	56 EUR

§ 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Großholbach, den 07.10.2025

→ (Harald Quirmbach) Ortsbürgermeister

Hinweis
Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153) - in der derzeit gültigen Fassung - wird auf folgendes hingewiesen:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. → die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung der die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder

2. → vor Ablauf eines Jahres die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung, Konrad-Adenauer-Platz, Montabaur, schriftlich unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, geltend macht.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der genannten Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

56412 Großholbach, 07.10.2025

Harald Quirmbach, Ortsbürgermeister

Aus der Sitzung des Ortsgemeinderates vom 29. September 2025

Jahresrechnungen 2022 und 2023 beschlossen und Entlastung erteilt

Nachdem der Rechnungsprüfungsausschuss des Ortsgemeinderates Großholbach am 28. August 2025 in den Räumen der Verbandsgemeindeverwaltung Montabaur die Jahresabschlüsse 2022 und 2023 überprüft hatte, stellte der Ortsgemeinderat in seiner jüngsten Sitzung einstimmig die Jahresabschlüsse für die Haushaltsjahre 2022 und 2023 fest. Soweit Mehrausgaben bei einzelnen Haushaltsstellen bislang nicht genehmigt worden sind, wurde die Genehmigung nach § 100 GemO erteilt.

Anschließend wurde dem Ortsbürgermeister, den Ortsbeigeordneten, dem Bürgermeister und den Beigeordneten der Verbandsgemeinde Montabaur für die Haushaltsjahre 2022 und 2023 die Entlastung erteilt.

Erstellung und Fortschreibung der Investitionsliste zur Haushaltsplanung 2026 und zur Finanzplanung 2027 - 2029

In den kommenden Jahren sollen u. a. für folgende Maßnahmen Mittel im Haushalt der Ortsgemeinde zur Verfügung gestellt werden:

Dach der Friedhofshalle, Außen- u. Innenanstrich Friedhofshalle, Verbesserungen am Spielplatz, weitere Verbesserungen am Dorfplatz (WC, Pflasterarbeiten, neue Bäume usw.), Sportplatz Instandsetzung Spielfeld, Planungskosten Verbesserung Sportplatzgelände/Einfriedung, Neuanlage Straßenbeete, neue Wasserstehle im vorderen Friedhofsbereich analog der Wasserstehle im neu angelegten Teil, Schaffung Barrierefreiheit zur Grillhütte, weitere Bordsteinabsenkungen für Rollstuhlfahrer

Initiative "Jetzt reden WIR - Ortsgemeinden stehen auf!"

Der Ortsgemeinderat schloss sich der Initiative „Jetzt reden WIR – Ortsgemeinden stehen auf!“ an und verabschiedete das vorgelegte „Forderungspapier zur Stärkung bzw. Revitalisierung der kommunalen Selbstverwaltung für eine lebenswerte Heimat“.

Das Forderungspapier, das Mitte November 2025 am Rande des Plenums an Herrn Ministerpräsidenten Alexander Schweitzer mit Vertretern der angeschlossenen Gemeinden übergeben werden soll, beinhaltet zusammengefasst:

Die Ortsgemeinden in Rheinland-Pfalz sehen ihre kommunale Selbstverwaltung insbesondere durch eine unzureichende Finanzausstattung, überbordende Bürokratie, eingeschränkte Planungshoheit und überlastetes Ehrenamt akut gefährdet. Das Forderungspapier richtet sich an Landes- und Bundespolitik mit dem Ziel, die Handlungsfähigkeit vor Ort nachhaltig zu sichern.

Zentrale Forderungen sind:

- Finanzielle Eigenständigkeit:

  Reformansätze des bundesstaatlichen Finanzausgleichs zur Finanzierung von Sozial- und Jugendhilfelasten; Einführung eines bundesstaatlichen Konnexitätsprinzips bzw. Schärfung des Konnexitätsprinzips nach Art. 49 Abs. 5 LV-RP; Stärkung und Verstetigung der Finanzausgleichs- bzw. Gesamtschlüsselmasse und Abbau zweckgebundener Zuweisungen zugunsten allgemeiner Zuweisungen.

- Planungs- und Handlungshoheit:

  Einschränkung übergeordneter Eingriffe; Sicherung von Abstandsflächen bei Energieanlagen; Erhalt wiederkehrender Straßenausbaubeiträge und bedarfsgerechte Finanzierung von Infrastruktur.

- Entbürokratisierung und Stärkung des Ehrenamtes:

Vereinfachung von Vergabe- und Verwaltungsverfahren; Digitalisierung; flächendeckende Aufgabenkritik und Reduzierung von Standards auf ein unabdingbares Maß sowie Unterstützung des Ehrenamtes durch das Land gegenüber Arbeitgebern.

Die Gemeinden fordern spürbare gesetzliche und finanzielle Maßnahmen, um ihre Rolle als Fundament von Demokratie und Heimat im ländlichen Raum zu erhalten und zu stärken.

7. Änderungssatzung der Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Großholbach

Der Ortsgemeinderat verabschiedete die 7. Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung. Diese wird in dieser Ausgabe des Amtsblattes öffentlich bekannt gemacht. Die Satzung beinhaltet die Anpassung der Bestattungsgebühren entsprechend der aktuellen Kosten der Firma Dienstleistungen Albert Weil sowie eine Erhöhung der Nutzungsgebühren und sonstigen Gebühren, um eine höhere Kostendeckung des Friedhofs zu erreichen.

Wechsel zur Regelbesteuerung im Forstbetrieb der Ortsgemeinde

Der Ortsgemeinderat fasste den Beschluss, seinen Forstbetrieb ab dem 1. Januar 2026 nach den Grundsätzen der Regelbesteuerung zu führen. Die Verbandsgemeindeverwaltung wird beauftragt, den Wechsel beim Finanzamt anzuzeigen.

Heilberscheid

Hier liegen derzeit keine Bekanntmachungen vor.

Nentershausen

Förderverein Freiherr vom Stein Realschule plus Nentershausen
Mitgliederversammlung 2025

Die jährliche Mitgliederversammlung findet am 17. November 2025, 19:00 Uhr in der Freiherr-vom-Stein Realschule plus in Nentershausen statt. Der Sitzungsraum ist ausgeschildert.

Tagesordnung:
* Begrüßung * Bericht des Vorsitzenden * Bericht der Schatzmeisterin * Bericht der Kassenprüfer
* Entlastung des Vorstandes
* Schulfest
* Verschiedenes

Ergänzungen zur Tagesordnung können bis 10 Tage vor der Mitgliederversammlung eingereicht werden.
E-Mailadresse: foerderverein.nentershausen@gmail.com
Weitere aktuelle Informationen finden Sie auf unserer Website unter
https://web.meinverein.de/profile/77737.

Niedererbach

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Die nächste öffentliche/nichtöffentliche Sitzung des Ortsgemeinderates der Ortsgemeinde Niedererbach findet statt

am: Freitag, 17. Oktober 2025, 19:00 Uhr

Ort: Haus Erlenbach, Mittelstraße 2 - 4, 56412 Niedererbach

TAGESORDNUNG

I. Öffentliche Sitzung

Nr.	Tagesordnungspunkt
1	Wechsel zur Regelbesteuerung im Forstbetrieb der Ortsgemeinde
2	Erneuerung der (Gemeinschafts-)Einrichtungen zur Oberflächenentwässerung von öffentlichen Verkehrsanlagen - hier: der "Steinstraße" und der "Auf dem Hahn" in Niedererbach; Beschlussfassung über ein Ausbauprogramm in Verbindung mit einer sogen. "Kostenspaltung"
3	Annahme einer Zuwendung gemäß § 95 GemO: Übertragung des Vermögens aus der Auflösung des Vereins zur Förderung der Freiwilligen Feuerwehr e. V.
4	Energetische Sanierung Haus Erlenbach - Umsetzung Maßnahmenpaket 1
5	Sachstand LED-Umrüstung
6	Einwohnerfragestunde
7	Mitteilungen und Anfragen

II. Nichtöffentliche Sitzung

Nr.	Tagesordnungspunkt
1	Mitteilungen und Anfragen

Zum öffentlichen Teil der Sitzung sind alle interessierten Einwohnerinnen und Einwohner herzlich eingeladen.

Die Sitzungsunterlagen können im Rats- und Bürgerinformationssystem der Verbandsgemeinde Montabaur unter www.vg-montabaur.de eingesehen werden.

Niedererbach, den 7. Oktober 2025
In Vertretung - Frederik Kaiser, Erster Beigeordneter

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Die nächste öffentliche Sitzung des Ortsgemeinderates der Ortsgemeinde Niedererbach findet statt

am: Samstag, 18. Oktober 2025, 14:00 Uhr
Treffpunkt: Haus Erlenbach, Mittelstraße 2 – 4, 56412 Niedererbach

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

Nr.	Tagesordnungspunkt
1	Waldbegang mit dem Revierförster

Zu dieser Sitzung sind alle interessierten Einwohnerinnen und Einwohner herzlich eingeladen.

Die Sitzungsunterlagen können im Rats- und Bürgerinformationssystem der Verbandsgemeinde Montabaur unter www.vg-montabaur.de eingesehen werden.

Niedererbach, den 7. Oktober 2025

In Vertretung

Frederik Kaiser

Erster Beigeordneter

Aus der Sitzung des Ortsgemeinderates vom 19. September 2025

Bundesförderung für effiziente Wärmenetze (BEW) - Beantragung Machbarkeitsstudie (Modul 1)

Ortsbürgermeister Neubert fasste den Sachstand zur möglichen Errichtung eines Kalten Nahwärmenetzes in Niedererbach zusammen.

Ergänzend informierte der Klimaschutzmanager der Verbandsgemeinde Montabaur, Herr Max Weber, über das Ergebnis eines gemeinsamen Besuches bei einer Investorenmesse für effiziente Wärmenetze. Außerdem erläuterte er das Förderprogramm „Bundesförderung für effiziente Wärmenetze (BEW)“ und beantwortete Fragen aus den Reihen des Rates zu Inhalt und Umfang einer Machbarkeitsstudie gem. BEW.

Der Ortsbürgermeister wurde ermächtigt, das Fachbüro iTB gGmbH, Transferstelle Energie (TSE), mit der Beantragung der Fördermittel sowie - vorbehaltlich der Bewilligung - mit der Durchführung einer Machbarkeitsstudie im Rahmen des Förderprogramms „Bundesförderung

für effiziente Wärmenetze (BEW) – Modul 1“ zu beauftragen. Die erforderlichen Eigenmittel werden im Haushalt bereitgestellt. Es ist zu prüfen, ob für 2025 ausreichende Haushaltsreste im Deckungskreis verfügbar sind. Alternativ sollen die Mittel für den Haushalt 2026 berücksichtigt werden.

Die Ortsgemeinde Niedererbach bittet, die Verbandsgemeindewerke Montabaur als potenziellen Betreiber eines kalten Nahwärmenetzes bei der Erstellung der Machbarkeitsstudie aktiv mit einzubeziehen.

Sachstand Sanierungsgebiet

Max Weber erörterte die Anforderungen und gesetzlichen Grundlagen für die Ausweisung eines Sanierungsgebietes. Er informierte, dass in Rheinland-Pfalz z. B. die VG Wörrstadt ein solches Gebiet ausgewiesen habe.

Die Verbandsgemeindeverwaltung Montabaur wurde gebeten, dem Ortsgemeinderat weitere Informationen der Referenz-Kommune zur Verfügung zu stellen bzw. einen Kontakt herzustellen.

Fertigstellung des Neubaugebietes "Auf dem Hahn - 2. Bauabschnitt" in der Ortsgemeinde Niedererbach - Vergabe der Ingenieurleistungen

Der Ortsgemeinderat hatte in der Sitzung vom 11. Oktober 2024 die Einleitung des Vergabeverfahrens zur Auftragsvergabe der Ingenieurleistungen für die Fertigstellung des Neubaugebietes „Auf dem Hahn – 2. Bauabschnitt“ beschlossen sowie den Ortsbürgermeister ermächtigt, den Auftrag an das Ingenieurbüro mit dem wirtschaftlichsten Angebot zu erteilen.

Die Zentrale Vergabestelle der Verbandsgemeindeverwaltung Montabaur hat daraufhin für das oben genannte Vorhaben das Vergabeverfahren für die Ortsgemeinde Niedererbach eingeleitet. Zum Abgabetermin lagen drei Angebote vor. Der Auftrag wurde an das Büro Planwerk Häuser zum Angebotspreis von 39.617,91 Euro brutto vergeben. Der Ortsgemeinderat nahm von dieser Vergabeentscheidung Kenntnis.

Erstellung und Fortschreibung der Investitionsliste zur Haushaltsplanung 2026 und zur Finanzplanung 2027 - 2029

In den kommenden Jahren sollen u. a. für folgende Maßnahmen Mittel im Haushalt der Ortsgemeinde bereitgestellt werden:

Kindertagesstätte (Neu- oder Umbau), Erschließungsmaßnahme Neubaugebiet „Auf dem Hahn 2. Abschnitt“, Kinderspielplätze, LED-Beleuchtung, Straßenbeleuchtung, Hochwasserschutzmaßnahmen, Dorferneuerungskonzept, Straßenunterhaltung, Haus Erlenbach (Erneuerung Heizung, Sonnenschutz Eingangsbereich, Dämmung Dach und Obergeschossdecke, Sanierung Parkettboden großer Saal und Bühne, Schallschutzmaßnahme Nebenraum), Wirtschaftswege, Instandsetzung Denkmal für die Gefallenen und Vermissten der beiden Weltkriege, Brandschutzmaßnahmen, Kehrmaschine für Bauhof, Neubepflanzung Beetanlagen, Trinkwasserhygienemaßnahmen

Initiative "Jetzt reden WIR - Ortsgemeinden stehen auf!"

Der Ortsgemeinderat schloss sich der Initiative „Jetzt reden WIR – Ortsgemeinden stehen auf!“ an und verabschiedete das vorgelegte „Forderungspapier zur Stärkung bzw. Revitalisierung der kommunalen Selbstverwaltung für eine lebenswerte Heimat“.

Die Verwaltung wurde beauftragt, die Initiatoren hierüber zu informieren.

Das Forderungspapier, das Mitte November 2025 am Rande des Plenums an Herrn Ministerpräsidenten Alexander Schweitzer mit Vertretern der angeschlossenen Gemeinden übergeben werden soll, beinhaltet zusammengefasst:

Die Ortsgemeinden in Rheinland-Pfalz sehen ihre kommunale Selbstverwaltung insbesondere durch eine unzureichende Finanzausstattung, überbordende Bürokratie, eingeschränkte Planungshoheit und überlastetes Ehrenamt akut gefährdet. Das Forderungspapier richtet sich an Landes- und Bundespolitik mit dem Ziel, die Handlungsfähigkeit vor Ort nachhaltig zu sichern.

Zentrale Forderungen sind:

- → Finanzielle Eigenständigkeit:

→ Reformansätze des bundesstaatlichen Finanzausgleichs zur Finanzierung von Sozial- und Jugendhilfelasten; Einführung eines bundesstaatlichen Konnexitätsprinzips bzw. Schärfung des Konnexitätsprinzips nach Art. 49 Abs. 5 LV-RP; Stärkung und Verstetigung der Finanzausgleichs- bzw. Gesamtschlüsselmasse und Abbau zweckgebundener Zuweisungen zugunsten allgemeiner Zuweisungen.

- → Planungs- und Handlungshoheit:

→ Einschränkung übergeordneter Eingriffe; Sicherung von Abstandsflächen bei Energieanlagen; Erhalt wiederkehrender Straßenausbaubeiträge und bedarfsgerechte Finanzierung von Infrastruktur.

- → Entbürokratisierung und Stärkung des Ehrenamtes:

→ Vereinfachung von Vergabe- und Verwaltungsverfahren; Digitalisierung; flächendeckende Aufgabenkritik und Reduzierung von Standards auf ein unabdingbares Maß sowie Unterstützung des Ehrenamtes durch das Land gegenüber Arbeitgebern.

Die Gemeinden fordern spürbare gesetzliche und finanzielle Maßnahmen, um ihre Rolle als Fundament von Demokratie und Heimat im ländlichen Raum zu erhalten und zu stärken.

Förderverein zur Traditions- und Brauchtumspflege Niedererbach 2010 e.V.

Einladung zur Jahreshauptversammlung
Der Vorstand des Fördervereins zur Traditions- und Brauchtumspflege lädt seine Mitglieder zur Jahreshauptversammlung ein. Die Versammlung findet am Mittwoch, den 23.10.2025 um 19:00 Uhr im Nebenraum des Haus Erlenbach statt.

Tagesordnung:
1. Begrüßung
2. Bekanntgabe der Tagesordnung
3. Totenehrung
4. Bericht des Kassierers
5. Bericht des Schriftführers
6. Bericht der Kassenprüfer
7. Entlastung des Vorstandes
8. Änderung der Vereinssatzung
9. Wahl eines Wahlvorstandes
10. Ergänzungswahl zum Vorstand
11. Jubiläumsfeier (15 Jahre)
12. Planung 2026
13. Verschiedenes

Anträge zur Tagesordnung sind mindestens 8 Tage vor der Versammlung beim 1. Vorsitzenden Andreas Neubert schriftlich einzureichen.

Der Vorstand freut sich über rege Teilnahme.
1. Vorsitzender, Andreas Neubert

Nomborn

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Einsichtnahme Entwurf der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Ortsgemeinde Nomborn für das Haushaltsjahr 2025 mit dem 1. Nachtragshaushaltsplan und seinen Anlagen

Der Entwurf der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Ortsgemeinde Nomborn für das Haushaltsjahr 2025 mit dem 1. Nachtragshaushaltsplan und seinen Anlagen liegt gem. § 97 Gemeindeordnung (GemO) ab dem 13.10.2025 bis zur Beschlussfassung durch den Ortsgemeinderat bei der Verbandsgemeindeverwaltung Montabaur, Sachgebiet 1.4 / Finanzen, Haushalt, Steuern, Zimmer 109, Konrad-Adenauer-Platz 8, 56410 Montabaur, während der allgemeinen Öffnungszeiten (montags bis mittwochs von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

sowie freitags von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr) zur Einsichtnahme öffentlich aus und kann auf der Internetseite der Verbandsgemeinde Montabaur unter nachfolgendem Link:

https://www.vg-montabaur.de/verwaltung-politik/steuern-haushalt-finanzen/haushaltssatzungen-haushaltsplaene/nomborn-haushaltssatzung-und-haushaltsplan/

eingesehen werden.

Anregungen und Vorschläge zum Entwurf der 1. Nachtragshaushaltssatzung und des 1. Nachtragshaushaltsplanes der Ortsgemeinde Nomborn für das Haushaltsjahr 2025 können ab dem 13.10.2025 innerhalb einer Frist von 14 Tagen bei der Verbandsgemeindeverwaltung Montabaur schriftlich eingereicht werden.

Nomborn, den 24.09.2025

gez.

Armin Klein, Ortsbürgermeister

Elbertgemeinden

Niederelbert

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Die nächste öffentliche/nichtöffentliche Sitzung des Ortsgemeinderates der Ortsgemeinde Niederelbert findet statt

am: Mittwoch, 15. Oktober 2025, 20:00 Uhr
Ort: Sitzungssaal des Rathauses, Hauptstraße 21, 56412 Niederelbert

TAGESORDNUNG
I. Öffentliche Sitzung
Nr. Tagesordnungspunkt
1 Jugend- und Einwohnerfragestunde

2	Erstellung und Fortschreibung der Investitionsliste zur Haushaltsplanung 2026 und zur Finanzplanung 2027 - 2029
3	Wechsel zur Regelbesteuerung im Forstbetrieb der Ortsgemeinde
4	Ermächtigung zur Auswahl und Beauftragung von Bodenbelags- und Anstreicherarbeiten im Rathaus
5	Unterstützung zur Anschaffung eines Rasenmähroboters für den Sportplatz
6	Annahme einer Zuwendung durch die Ortsgemeinde Niederelbert
7	Initiative "Jetzt reden WIR - Ortsgemeinden stehen auf!"
8	Sachstand LED-Umrüstung
9	Mitteilungen und Anfragen

II. Nichtöffentliche Sitzung

Nr.	Tagesordnungspunkt
1	Pachtangelegenheit
2	Mitteilungen und Anfragen

Zum öffentlichen Teil der Sitzung sind alle interessierten Einwohnerinnen und Einwohner herzlich eingeladen.

Die Sitzungsunterlagen können im Rats- und Bürgerinformationssystem der Verbandsgemeinde Montabaur unter www.vg-montabaur.de eingesehen werden.

Niederelbert, den 7. Oktober 2025

Carmen Diedenhoven, Ortsbürgermeisterin

Hinweis auf Fraktionssitzungen:

FWN: →→ Montag, 13.10.2025, 19:00 Uhr, Sitzungssaal Rathaus
BfN: →→ Dienstag, 14.10.2025, 19:30 Uhr, Sitzungssaal Rathaus

---

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Die nächste öffentliche/nichtöffentliche Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses des Ortsgemeinderates der Ortsgemeinde Niederelbert findet statt

am: Donnerstag, 16. Oktober 2025, 16:00 Uhr
Ort: Sitzungssaal Altbau, Großer Markt 10, 56410 Montabaur

TAGESORDNUNG

I. Öffentliche Sitzung

Nr.	Tagesordnungspunkt
1	Aussprache zum Rechenschaftsbericht 2024
2	Festlegung des Prüfungsumfanges

II. Nichtöffentliche Sitzung

Nr.	Tagesordnungspunkt
1	Prüfung des Jahresabschlusses 2024

Zum öffentlichen Teil der Sitzung sind alle interessierten Einwohnerinnen und Einwohner herzlich eingeladen.

Die Sitzungsunterlagen können im Rats- und Bürgerinformationssystem der Verbandsgemeinde Montabaur unter www.vg-montabaur.de eingesehen werden.

Niederelbert, den 30. September 2025

Dr. Klaus Trumm

Vorsitzender des Rechnungsprüfungsausschusses

Einebnen von Gräbern

Die Ortsgemeinde stellt auch in diesem Jahr Angehörigen bzw. Unterhaltsverpflichteten von Grabstätten, die Gräber einebnen möchten, vom **1. bis zum 30. Oktober 2025** einen Container für die Entsorgung von Grabsteinen und Grabumrandungen mit den dazugehörenden Betonsockeln zur Verfügung. Sie werden von der Ortsgemeinde kostenlos entsorgt. Ich möchte ausdrücklich darauf hinweisen, dass der Betonsockel auf jeden Fall mit entsorgt werden muss.

Carmen Diedenhoven, Ortsbürgermeisterin

Vollsperrung in Niederelbert: L 327 wird saniert

Ab dem 20. Oktober wird die Ortsdurchfahrt von Niederelbert auf der Landesstraße 327 für rund zwei Wochen voll gesperrt. Grund ist eine Deckensanierung im Abschnitt zwischen der Lahnstraße und der Waldstraße. Diese Maßnahme dient der Erhaltung der Fahrbahnsubstanz.

Die Umleitung für den Verkehr ist vor Ort ausgeschildert. Sie führt über die Kreisstraße 169, den sogenannten "Mittelweg", weiter zur Landesstraße 329 und schließlich zur Bundesstraße 49. Der Landesbetrieb Mobilität bittet um Verständnis bei den Anwohnern und Verkehrsteilnehmern.

Oberelbert

Hier liegen derzeit keine Bekanntmachungen vor.

Welschneudorf

Hier liegen derzeit keine Bekanntmachungen vor.

Gelbachhöhen

Daubach

Aus der Sitzung des Ortsgemeinderates vom 29. September 2025

Wechsel zur Regelbesteuerung im Forstbetrieb der Ortsgemeinde

Der Ortsgemeinderat fasste den Beschluss, seinen Forstbetrieb ab dem 1. Januar 2026 nach den Grundsätzen der Regelbesteuerung zu führen. Die Verbandsgemeindeverwaltung wurde beauftragt, den Wechsel beim Finanzamt anzuzeigen.

Ausstattung Notfalltreffpunkte

Für den Notfalltreffpunkt sollen neben der bereits über die Verbandsgemeinde angeschafften Grundausstattung 16 Biertischgarnituren (50 cm x 220 cm), 2 Faltzelte (3 m x 6 m) und ein großer Akku gekauft werden.

Erstellung und Fortschreibung der Investitionsliste zur Haushaltsplanung 2026 und zur Finanzplanung 2027 - 2029

Der mit Abstand größte Anteil der Mittel, die in den kommenden Jahren im Haushalt der Ortsgemeinde zur Verfügung gestellt werden, entfällt auf den Ausbau der Kissbergstraße und die anteiligen Kosten am Regenwasserkanal und Regenrückhaltebecken, die für die Entwässerung der Gehwege und Gemeindestraßen an die Verbandsgemeindewerke abzuführen sind, sowie die Außengebietsentwässerung.

Deutlich niedrigere Mittelansätze sind u. a. für folgende Maßnahmen vorgesehen: Unterhaltung und Neuanschaffung von Spielgeräten auf den Spielplätzen, Sanierungen und Reparaturen an gemeindeeigenen Gebäuden, Zuschüsse für die Dorferneuerung, Unterhaltung von Wirtschaftswegen und Entwässerungsgräben, Pflege und Pflanzung von Obstbäumen, Grunderwerb, Umsetzung erster Maßnahmen aus dem Hochwasser-/Starkregenvorsorgekonzept, Kirmes 2026, Anschaffung weiterer Geräte/Maschinen für den Bauhof, Errichtung einer Sitzgelegenheit und Abstellmöglichkeit für Grabschmuck im Bereich der Urnenrasengräber.

Holler

Friedhof Holler

Suche Angehörige

Wir bitten die Angehörigen der Grabstätte Fiedler, Kurt und Lisbeth sich bei der Friedhofsverwaltung Montabaur (Tel. Nr. 02602/126-352) zu melden.
Die Grabstätte befindet sich in einem ungepflegten Zustand, meldet sich bis zum 31.12.2025 niemand bei der Friedhofsverwaltung Montabaur, wird die Grabstätte gem. § 28 der Friedhofssatzung von Holler vorzeitig im Frühjahr 2026 eingeebnet.

Verbandsgemeinde Montabaur
-Friedhofsverwaltung-

Stahlhofen

Hier liegen derzeit keine Bekanntmachungen vor.

Untershausen

Hier liegen derzeit keine Bekanntmachungen vor.

Impressum
Amtsblatt der Verbandsgemeinde Montabaur
Herausgeber: Verbandsgemeinde Montabaur
vertreten durch den Bürgermeister Dr. Hans Ulrich Richter-Hopprich
Konrad-Adenauer-Platz 8
56410 Montabaur
Tel: 02602 / 126-0
Umsatzsteueridentifikationsnummer: DE323642726
Das Amtsblatt enthält die öffentlichen Bekanntmachungen der Verbandsgemeinde Montabaur, ihrer Mitgliedsgemeinden und der Zweckverbände
Erscheinungsweise: In der Regel einmal pro Woche
Erscheinungstag: In der Regel am Freitag
Verteilung: Auslage im Verwaltungsgebäude der Verbandsgemeinde Montabaur
sowie als E-Mail-Newsletter: Anmeldung unter amtsblatt@montabaur.de
Veröffentlichung unter www.vg-montabaur.de